

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzungen

1. Bebauungsplan „Schelmengrube, 3. Änderung“

2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schelmengrube, 3. Änderung“

Gemeinde Stetten am kalten Markt, Gemarkung Stetten

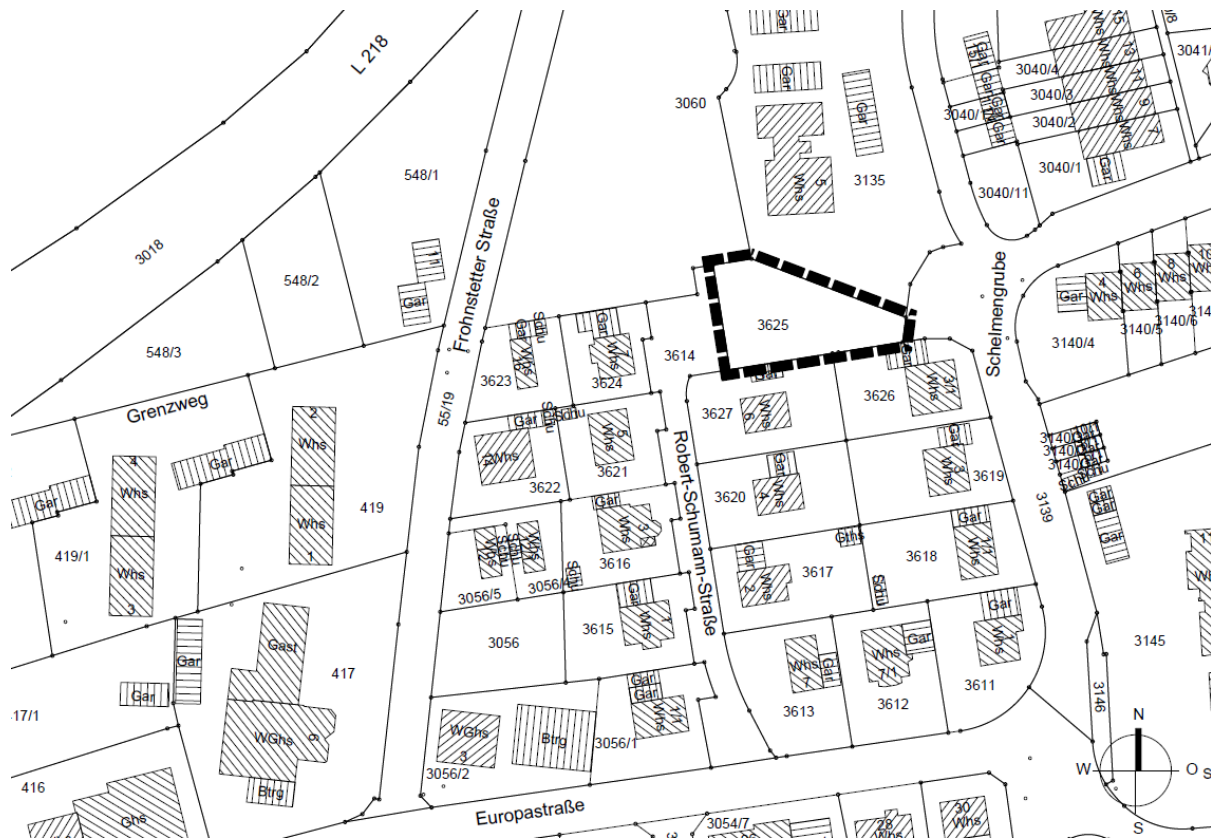
Der Gemeinderat der Gemeinde Stetten am kalten Markt hat am 23.01.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Schelmengrube, 3. Änderung“, Gemarkung Stetten, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schelmengrube, 3. Änderung“, Gemarkung Stetten, gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Stetten am kalten Markt beabsichtigt mit der 3. Änderung des Bebauungsplans „Schelmengrube“ (rechtskräftig seit 14.03.2000) die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung eines Wohnhauses auf dem bisher noch unbebauten Grundstück Flst. Nr. 3625 im Innenbereich zu schaffen. Geplant ist ein eingeschossiges Einfamilienhaus mit Satteldach. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine angemessene Nachverdichtung im Innenbereich geschaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gesichert.

Das Plangebiet liegt am Ende der Robert-Schumann-Straße im Nordosten des Ortsteils Stetten. Der Geltungsbereich umfasst das Flst. Nr. 3625. Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs beträgt in dieser Abgrenzung ca. 654 m².

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplan die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 23.01.2023.

Der Bebauungsplan „Schelmengrube, 3. Änderung“, Gemarkung Stetten und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schelmengrube, 3. Änderung“, Gemarkung Stetten, treten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch und § 74 Abs. 7 Landesbauordnung BW mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen können bei der Gemeinde Stetten am kalten Markt, Schlosshof 1, 72510 Stetten am kalten Markt (Erdgeschoss, Zimmer 3 – Herr Greveler) während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Folgende technische Vorschriften, auf die im Bebauungsplan Bezug genommen werden, können an selber Stelle eingesehen werden:

- DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial)
- DIN EN 1997-2 (Erkundung und Untersuchung des Baugrunds)
- DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der

Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stetten am kalten Markt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Stetten am kalten Markt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Stetten am kalten Markt, 24. Januar 2023

gez. *Lehn*
Bürgermeister